

№ XXXIV. Verordnung

vom 10. Oktober 1908,

betreffend den Verkehr mit Antipyreticum compositum.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gef. S. 1896 S. 61) hiermit folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

In das der Verordnung vom 14. Juli 1896 beiliegende Verzeichnis von Drogen und Präparaten ist

Antipyreticum compositum 1,1 gr.

aufzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 10. Oktober 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frlr. v. d. Rede.

Druckfehler-Berichtigung

zu der Verordnung vom 28. August 1908 (Gef.-S. 1908 Nr. XXX. S. 86).

Es muß heißen im Art. 1

bei Ziff. 2: 129 Abf. 2 und 3 statt Abf. 3 und 4,

bei Ziff. 3: 129 Abf. 3 statt Abf. 4.